



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andreas Beran und Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der **Landesregierung** - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Beteiligung der Strafgefangenen an den Kosten des Vollzugs

1. Seit wann, warum, in welcher Form, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage müssen sich Strafgefangene an den Kosten des Vollzugs beteiligen?

Antwort zu Frage 1:

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) von 1976 sowie das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) aus dem Jahre 2007, welches am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, regeln für mehrere Bereiche die Beteiligung von Strafgefangenen an den Kosten des Vollzuges.

a) Haftkostenbeitrag

§ 50 StVollzG normiert die grundsätzliche Verpflichtung des Strafgefangenen, als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolge seiner Tat einen Haftkostenbeitrag zu zahlen. Hierdurch sollen die Kosten des Lebensunterhalts (Verpflegung und Unterbringung) gedeckt werden. Der Kreis der Verpflichteten wird in § 50 Absatz 1 Satz 2 StVollzG eingeschränkt, so dass in der Regel die Vorschrift nur bei Gefangenen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (Freigänger) Anwendung findet.

Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 SGB IV vom Bundesministerium für Justiz festgesetzt ist.

Für das Jahr 2009 betrug der Haftkostenbeitrag monatlich für die Unterkunft der über dem 18. Lebensjahr und nicht in Ausbildung stehenden Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	168,30 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	89,10 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	69,30 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	49,50 €
für die Verpflegung	
Frühstück	45,00 €
Mittagessen	80,00 €
Abendessen	80,00 €

Das Jugendstrafvollzugsgesetz enthält keine entsprechende Regelung zur Erhebung eines Haftkostenbeitrages.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden an Haftkosten durch die Justizvollzugsanstalten ca. 38.300 € eingenommen.

b) Gesundheitsfürsorge

Die medizinische Versorgung erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip. Sie soll der medizinischen Versorgung außerhalb der Haftanstalten angeglichen sein und den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen in Leistung und Umfang entsprechen. In einzelnen Gebieten gibt es Ausnahmen (z.B. Wegfall der freien Arztwahl oder über den gesetzlichen Versicherungsrahmen hinausgehende Kostenerstattungen aufgrund der besonderen Situation der Inhaftierung).

Sofern eine Kostenbeteiligung erfolgt, sind sozialverträgliche Ratenzahlungsvereinbarungen die Regel.

§ 59 StVollzG regelt die Versorgung mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel Brillen. Sofern eine Brille notwendig ist, werden die Kosten von der Anstalt bis zu den von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen erlassenen Festbeträgen übernommen. Sollte der Gefangene eine bessere Ausstattung wünschen, muss er die Mehrkosten selber tragen.

§ 62 StVollzG regelt die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Kosten für eine zahnärztliche Behandlung und einer zahntechnischen Leistung bei Versorgung mit Zahnersatz zu gewähren. Die Nr. 2 Absatz 1 der ergänzenden Verwaltungsvorschriften (ErgVV) zu § 62 StVollzG regelt, dass die Kosten für zahntechnische Leistungen in einfacher Form zu 40 % von dem Strafgefangenen zu tragen sind. Die Kosten für zahnärztliche Leistungen werden bei zahnprothetischen Leistungen voll vom Land übernommen. Sofern die zahnprothetische Behandlung nicht medizinisch notwendig, sondern nur zweckmäßig ist, hat der Strafgefangene die Kosten selber zu tragen. Dies gilt auch, wenn eine Leistung, die über die einfache Form hinausgeht, gewünscht wird. Ersatzbeschaffungen von Zahnprothesen sind nach Nr. 6 ErgVV zu § 62 StVollzG in der Regel vom Strafgefangenen zu bezahlen.

§ 63 Satz 2 StVollzG regelt, dass Strafgefangene an Kosten von Operationen oder prothetischen Maßnahmen, die die soziale Eingliederung fördern, zu beteiligen sind, sofern dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Bedeutung für die Wiedereingliederung und der Haftdauer ermittelt. Die Kosten für nicht medizinisch indizierte Mittel wie beispielsweise Kontaktlin-senpflege und Nahrungsergänzungstoffe oder Fußpflege sind von den Strafgefangenen in voller Höhe zu tragen.

Gefangene im Jugendvollzug werden nach § 34 JStVollzG an den Kosten beteiligt. Volljährige Gefangene können gemäß § 34 Abs. 4 JStVollzG in angemessenem Umfang an den Kosten für Hilfsmittel und zahntechnische Leistungen und Zahnersatz beteiligt werden. Für medizinische Leistungen, die über den allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen, können den Gefangenen gemäß § 34 Absatz 5 JStVollzG die gesamten Kosten auferlegt werden.

c) Urinproben

Im Rahmen der Lockerungsplanung werden in den Justizvollzugsanstalten Urinproben durchgeführt. Nach Feststellung eines Drogenkonsums durch das Testverfahren gilt der Konsum als bewiesen, auch wenn der Gefangene dieses Ergebnis anzweifelt. Wenn der Gefangene sich bereit erklärt, den getesteten Urin auf eigene Kosten neu untersuchen zu lassen, genehmigt die Anstalt dies und übernimmt die Kosten, sofern sich im Nachtest herausstellt, dass kein Drogenkonsum vorlag. Sollte das positive Ergebnis bei der Nachtestung bestätigt werden, muss der Gefangene die Kosten für die Nachtestung tragen. Je festgestellter Substanz fallen 2 bis 7 € Laborkosten an.

d) Ausführungen

Sachkosten im Rahmen einer Ausführung sind grundsätzlich vom Gefangenen zu tragen. Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden, wenn ein Gefangener nur über geringe finanzielle Mittel verfügt oder die Ausführung in besonderem Maße der Wiedereingliederung dient.

Bei Nutzung eines Dienstfahrzeuges sind vom Gefangenen 0,27 €/km zu zahlen. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat er die Kosten zu tragen. Gleiches gilt für Verpflegungskosten.

§ 15 Absatz 3 JStVollzG ermöglicht es, dem Gefangenen die Kosten für Ausführungen, die ausschließlich seinem Interesse liegen, aufzuerlegen, soweit dies die Erziehung oder Eingliederung nicht behindert. In der Praxis treten solche Fälle praktisch nicht auf.

e) Überprüfung von Geräten

Nach § 83 Absatz 1 Satz 1 StVollzG darf der Gefangene nur Sachen im Gewahrsam haben, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen wurden. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass feststeht, dass sowohl über diese Sachen keine unerlaubten Gegenstände in den Vollzug eingebracht werden als auch, dass diese Sachen nicht als Versteck im Vollzug genutzt werden können. Dies ist nur dann auszuschließen, wenn der Gefangene nachweist, dass in den Sachen vor Einbringen in den Vollzug keine unerlaubten Gegenstände versteckt sind und auch nicht versteckt werden können. Der Gefangene hat die Kosten für die Durchsuchung und Siegelung der Gegenstände zu tragen. Sollten Gegenstände neu über den Handel beschafft werden, entfällt die Pflicht zur Durchsuchung, es bleibt aber die Pflicht zur Siegelung.

Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand der Prüfung und liegen zwischen 2,50 € und 12,00 € je Gerät.

f) Porto

Nach der VV Nr. 2 zu § 28 StVollzG trägt der Gefangene die Kosten des Schriftverkehrs. Das Jugendstrafvollzugsgesetz enthält eine inhaltsgleiche Regelung in § 51. Die Portokosten richten sich nach der aktuellen Postgebührentabelle.

g) Kopien

Kosten für die Fertigung von Fotokopien bei Ausübung des Akteneinsichtsrechts nach § 185 StVollzG können in den Fällen, in denen die mündliche Form der Auskunftserteilung durch die JVA für ausreichend erachtet wird, dem Gefangenen auferlegt werden. Nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 Justizverwaltungskostenordnung sind für die ersten 50 Seiten 0,50 € und 0,15 € für jede weitere Seite zu entrichten, soweit es sich um Kopien von Justizverwaltungsangelegenheiten handelt.

h) Telefongebühren

§ 32 StVollzG regelt, dass die Strafgefangenen die Kosten für Telefongespräche selber zu tragen haben. Das Jugendstrafvollzugsgesetz enthält eine inhaltsgleiche Regelung in § 55 JStVollzG.

Zur Kostenhöhe wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Telio-Telefonanlagen“ vom 16. Dezember 2009 (dort die Antwort zu der Frage 5) verwiesen.

i) Stromkosten

Seit dem 01. Januar 2009 erfolgt eine Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten beim Betrieb eigener Geräte in den Hafträumen. Grundlage ist die AV d. MJAE v. 29. September 2008 (SchiHA 2008, S. 400).

Der Inhaftierte hat einen Anspruch auf Ausstattung des Haftraumes auch mit eigenen Gegenständen, nicht jedoch auf Übernahme der Kosten für den Betrieb dieser Geräte. Darüber hinaus soll der Gefangene lernen, mit Strom bzw. mit beschränkten finanziellen Mitteln eigenverantwortlich umzugehen. Mit der Maßnahme folgte Schleswig-Holstein dem Vorgehen anderer Bundesländer.

Gefangene können auf Antrag und nach Bewilligung über den Grundbedarf hinausgehende eigene elektrische Geräte auf dem Haftraum nutzen. Der kostenfreie Grundbedarf besteht aus einem Fernsehgerät bzw. alternativ einem Radiogerät, einem Wasserkocher, einer Kaffeemaschine, einer Leselampe sowie einem Rasierapparat bzw. alternativ einem Barttrimmer.

Für alle Geräte, die nicht zum kostenfreien Grundbedarf gehören, ist ein monatlicher Betrag in Höhe von 2 € je Gerät zu zahlen.

Im Jahre 2009 wurden landesweit annähernd 30.000 € aus der Kostenbeteiligung vereinnahmt, davon rd. 10.000 € in der JVA Lübeck, rd. 13.000 € am Vollzugsstandort Neumünster und rd. 4.000 € in der JVA Kiel.

Am Standort Neumünster wurden beispielsweise je Antragsteller 3 bis 4 Geräte über den kostenfreien Grundbedarf hinaus genutzt (Datenbasis: Dezember 2009), wofür 6 bzw. 8 € Kostenbeteiligung zu entrichten waren.

2. Welche durchschnittlichen Kosten hat ein Strafgefangener dadurch zu tragen?

Antwort zu Frage 2:

Eine Erhebung über die durchschnittlichen Kosten je Gefangenen erfolgt nicht. Die Kosten sind auch sehr unterschiedlich und hängen von den Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen ab.

3. Welche Erfahrungen der Haftanstalten gibt es mit der Beteiligung der Strafgefangenen an den Kosten des Vollzugs?
Liegen Beschwerden vor?
Sind Änderungen vorgesehen?

Antwort zu Frage 3:

Zu a) – h) der Antwort zu der Frage 1.

Die Kostenbeteiligung war nur in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Gegenstand von Beschwerdeverfahren. In den letzten Jahren gab es kaum Beschwerden.

Änderungen sind nicht vorgesehen.

Zu i) Stromkosten

Mit der Kostenbeteiligung geht ein organisatorischer Mehraufwand einher. Neben der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Verwahrung der Geräte sowie der

damit verbundene Dokumentations- und Kontrollaufwand zu benennen. Dem gegenüber steht eine verbesserte Übersichtlichkeit in den Hafträumen.

Dem MJGI lagen 2009 insgesamt 22 Beschwerden von Gefangenen über die Kostenbeteiligung vor. Davon sind 18 außergerichtlich erledigt worden. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung war ohne Erfolg, drei Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind noch nicht entschieden.

Eine Änderung der bis 31.12.2010 befristeten AV ist nicht vorgesehen. Die AV soll verlängert werden.

4. Ist die Beteiligung an den Vollzugskosten bei einem Taschengeld von 30 Euro / monatlich für Strafgefangene angemessen? Falls ja, wie wird dies begründet?

Antwort zu Frage 4:

Zu a) Haftkostenbeitrag

Eine Erhebung eines Haftkostenbeitrages bei Bezug von Taschengeld ist gesetzlich ausgeschlossen.

Zu b) Gesundheitsfürsorge

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge wird auf eine Kostenbeteiligung des Gefangenen verzichtet, wenn eine Kostenerhebung nicht zugemutet werden kann.

Zu c) Urinproben

Eine Kostenbeteiligung ist angemessen, da diese Kosten durch eigenes Fehlverhalten (Drogenkonsum) begründet sind. Die Kosten sind auch relativ gering.

zu d) Ausführungen

Bei Taschengeldempfängern hängt die Entscheidung vom Einzelfall ab. Zum Teil wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet. Teilweise wird Ratenzahlung vereinbart.

Zu e) - i) Überprüfung von Geräten, Porto, Kopien, Telefongebühren, Stromkosten

Grundsätzlich haben auch Taschengeldempfänger die Kosten zu tragen. Im Einzelfall wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet. Beispielsweise übernimmt die Anstalt die Frankierung von Briefen.